

Merkblatt

Einforderung von Entschädigungen für unentgeltliche Rechtsbeistandung und Ausfallhaftung sowie von Parteientschädigungen in der kantonalen Verwaltung

1. Allgemeines

Die Staatskanzlei, Dienststelle Legistik und Justiz, nimmt die Auszahlungen in folgenden Fällen (auf entsprechendes Gesuch der berechtigten Partei bzw. deren Rechtsanwalt / Rechtsanwältin) vor:

- a) Entschädigungen des unentgeltlichen Rechtsbeistands, die *eine Verwaltungsbehörde des Kantons Solothurn* nach § 39^{ter} VRG zugesprochen hat (URP-Entschädigungen, welche *Gerichtsbehörden*¹ zugesprochen haben, zahlt nicht die Staatskanzlei, sondern *die Zentrale Gerichtskasse* aus).
- b) Entschädigungen des unentgeltlichen Rechtsbeistands im Rahmen der Ausfallhaftung des Staates, die *eine Verwaltungsbehörde des Kantons Solothurn* zugesprochen hat (Art. 39^{ter} i.V.m. Art. 76 Abs. 4 VRG, Art. 122 Abs. 2 ZPO und § 11 EG ZPO)².
- c) Parteientschädigungen, die in einer Verwaltungssache ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu Lasten des Kantons Solothurn einer Partei zugesprochen hat³.

2. Gesuch und einzureichende Unterlagen bei URP-Entschädigungen und Parteientschädigungen

Mit dem Gesuch um Auszahlung nach 1. a) und 1. c) sind der Staatskanzlei, Dienststelle Legistik und Justiz, folgende Unterlagen einzureichen:

- Entscheid mit Rechtskraftbescheinigung
- Einzahlungsschein

¹ Dazu zählen seit 1. Januar 2011 auch die Gleichstellungs- und Mietschlichtungsbehörden nach §§ 34^{bis} und 34^{quinquies} GO.

² Vgl. oben a) und FN 1.

³ Ausnahmen: Parteientschädigungen in personalrechtlichen Verfahren (insb. Beschwerdeverfahren vor Regierungsrat und Verwaltungsgericht, Anzeigeverfahren wegen Mobblings, etc.). Auch die in zivilgerichtlichen Verfahren mit Beteiligung des Kantons Solothurn als Partei zugesprochenen Parteientschädigungen (z.B. in Rechtsöffnungsurteilen) zahlt nicht die Staatskanzlei aus. In diesen beiden Fällen zahlen die betroffenen Amtsstellen oder Organisationen (z.B. betroffene Gemeinden, soH, etc.) die Parteientschädigungen aus.

3. Voraussetzungen und Vorgehen bei Beanspruchung der Ausfallhaftung des Staates nach Art. 39^{ter} i.V.m. Art. 76 Abs. 4 VRG, Art. 122 Abs. 2 ZPO und § 11 EG ZPO (vgl. oben, 1. b)

Nach Art. 122 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 11 EG ZPO kann die Ausfallhaftung des Kantons Solothurn *innerhalb von 2 Jahren seit Rechtskraft des Entscheids* beansprucht werden, wenn die Parteientschädigung (der Partei, welche URP genießt) bei der Gegenpartei *nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich* ist. Diese Voraussetzung ist glaubhaft zu machen. In der Regel wird verlangt, dass die Forderung gegenüber der verpflichteten Partei erfolglos in Betreuung gesetzt worden ist.

Mit dem Gesuch um Auszahlung sind der Staatskanzlei, Dienststelle Legistik und Justiz, folgende Unterlagen einzureichen:

- Entscheid mit Rechtskraftbescheinigung
- Nachweis über erfolglose Betreuung für die Forderung⁴
- Einzahlungsschein

Die angemessene Entschädigung durch den Kanton Solothurn im Rahmen der Ausfallhaftung umfasst den für diesen Fall von der zuständigen Verwaltungsbehörde im Entscheid zugesprochenen Betrag (nach dem URP-Tarif) zuzüglich Kosten für den Zahlungsbefehl (und gegebenenfalls weiterer Betreuungshandlungen).

Solothurn, 27. Juni 2012 (Stand: 1. Februar 2023)

Staatskanzlei, Legistik und Justiz
Franz Fürst

⁴ I.d.R. Zahlungsbefehl mit Rechtsvorschlag und Betreibungsregisterauszug (je nach Fall sind weitere Betreuungshandlungen zu verlangen, wenn daraus ein Erfolg zu erwarten ist). Hat der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland, genügt i.d.R. die erfolglose Rechnungsstellung und Mahnung (per Einschreiben) an ihn.